

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

(Non-Disclosure Agreement / NDA)
Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

COACH

Björn Ramseger Consulting

Björn Ramseger
Ida-Sträuli-Strasse 71
8404 Winterthur, Schweiz
— nachfolgend „Coach“ —

GESPRÄCHSPARTNER

[Name / Firma]

[Adresse]

— nachfolgend „Gesprächspartner“ —

— gemeinsam „Parteien“, einzeln „Partei“ —

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen eines Erstgesprächs („Klarheits-Call“) die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im Bereich Executive Coaching zu erörtern. Im Zuge dieses Gesprächs werden beide Seiten vertrauliche Informationen offenlegen. Der Coach wird unter anderem Einblicke in seine proprietären Methoden und Frameworks gewähren. Der Gesprächspartner wird gegebenenfalls geschäftliche, organisatorische oder persönliche Informationen teilen. Diese gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarung dient dem Schutz beider Seiten und schafft den nötigen vertraulichen Rahmen für ein offenes, professionelles Erstgespräch. Sie gilt unabhängig davon, ob im Anschluss ein Coaching-Mandat zustande kommt.

WICHTIGER HINWEIS

Der Coach ist kein Angehöriger einer Berufsgruppe mit gesetzlicher Schweigepflicht nach § 203 StGB (Deutschland) bzw. Art. 321 StGB (Schweiz). Die Vertraulichkeit im Coaching ist rein vertraglicher Natur. Diese Vereinbarung begründet die vertragliche Geheimhaltungspflicht beider Parteien und konkretisiert die vorvertraglichen Schutzpflichten gemäss §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB.

§ 1 — Gegenstand und Zweck

- (1) Diese Vereinbarung regelt die gegenseitigen Geheimhaltungspflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem vorvertraglichen Erstgespräch und etwaigen weiteren Gesprächen vor Abschluss eines Coaching-Vertrages.
- (2) Zweck ist der Schutz sämtlicher vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Gespräche offengelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden — gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form.

§ 2 — Definition vertraulicher Informationen

- (1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche geschäftlichen, technischen, organisatorischen, finanziellen und persönlichen Informationen, die eine Partei der anderen im Rahmen der in § 1 genannten Gespräche offenbart oder zugänglich macht, unabhängig davon, ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.
- (2) Vertrauliche Informationen des Coaches umfassen insbesondere:



- a) Proprietäre Coaching-Modelle, Frameworks und Methoden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das P.R.I.M.E. Steering System™);
 - b) Diagnostische Instrumente, Fragebögen, Arbeitsblätter und Interventionstechniken;
 - c) Prozessdesigns, Angebotsstrukturen und Preismodelle;
 - d) Geschäftsstrategien, Kundenlisten und interne Betriebsabläufe.
- (3) Vertrauliche Informationen des Gesprächspartners umfassen insbesondere:
- a) Geschäftsgeheimnisse, strategische Planungen, Reorganisationsvorhaben und finanzielle Daten;
 - b) Personalangelegenheiten und organisationsinterne Herausforderungen;
 - c) Persönliche, psychologische und karrierebezogene Informationen, die im Rahmen des Gesprächs offenbart werden;
 - d) Informationen über regulierte Geschäftsprozesse (insbesondere im BaFin-/FINMA-regulierten Umfeld).
- (4) Die proprietären Methoden und Frameworks des Coaches gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), insbesondere § 2 Nr. 1 GeschGehG. Diese Vereinbarung stellt eine angemessene Geheimhaltungsmassnahme im Sinne dieses Gesetzes dar.

§ 3 – Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren, ohne dass dies auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung beruht;
- b) der empfangenden Partei nachweislich bereits vor der Offenlegung rechtmässig bekannt waren;
- c) der empfangenden Partei nachweislich durch einen berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig übermittelt wurden;
- d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden;
- e) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei gehalten, die andere Partei unverzüglich über die Offenlegungspflicht zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist, und den Umfang der Offenlegung auf das gesetzlich erforderliche Minimum zu beschränken.

§ 4 – Umfang der Geheimhaltungspflicht

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Informationen dürfen ausschliesslich zum Zweck der Bewertung einer möglichen Zusammenarbeit im Bereich Executive Coaching verwendet werden.
- (2) Jede Partei trifft angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen, die mindestens dem Schutzniveau entsprechen, das sie für ihre eigenen vertraulichen Informationen anwendet.

CLOSED-ROOM-PRINZIP

(3) Absolute Sitzungsvertraulichkeit: Sämtliche Inhalte des Erstgesprächs — einschliesslich Aussagen, Themen, Fragestellungen, persönlicher Einschätzungen und Verhaltensbeobachtungen — unterliegen absoluter Verschwiegenheit. Der Coach verpflichtet sich, gegenüber Dritten (insbesondere Vorgesetzten, Personalabteilungen, Betriebsräten oder sonstigen Unternehmensvertretern) keinerlei Informationen über die Gesprächsinhalte offenzulegen. Dies gilt auch für informelle Mitteilungen und Andeutungen.

- (4) Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Mitarbeiter, Berater oder sonstige Dritte der empfangenden Partei ist nur zulässig, soweit diese die Informationen zur Bewertung der Zusammenarbeit zwingend benötigen

(Need-to-know-Prinzip), ihrerseits einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen und die offenlegende Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 5 – Gesetzliche Offenlegungspflichten und Abgrenzung zur Therapie

(1) Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Coach keiner gesetzlichen Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB (Deutschland) bzw. Art. 321 StGB (Schweiz) unterliegt. Die Vertraulichkeitspflicht nach dieser Vereinbarung ist rein vertraglicher Natur und begründet kein Zeugnisverweigerungsrecht in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren.

(2) Die vertragliche Geheimhaltungspflicht entbindet keine Partei von zwingenden gesetzlichen Melde- oder Offenbarungspflichten, insbesondere:

- a) der Anzeigepflicht bei geplanten schweren Straftaten (§ 138 StGB);
- b) der Pflicht zur Hilfeleistung bei drohender Gefahr für Leib und Leben (§ 323c StGB);
- c) vollstreckbaren gerichtlichen Vorladungen oder behördlichen Auskunftersuchen.

(3) Executive Coaching ist keine Psychotherapie und keine Heilbehandlung. Diese Vereinbarung begründet keine therapeutische Beziehung und keine arztähnliche Schweigepflicht.

§ 6 – Datenschutz

(1) Der Coach verarbeitet personenbezogene Daten des Gesprächspartners als eigener Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO bzw. Art. 5 lit. j nDSG. Ein Auftragsverarbeitungsverhältnis besteht nicht.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Erstgesprächs erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (vorvertragliche Massnahmen) sowie gegebenenfalls auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO, sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind.

(3) Die Europäische Kommission hat am 15. Januar 2024 die Angemessenheit des Schweizer Datenschutzniveaus auf Grundlage des revidierten nDSG bestätigt. Datenübermittlungen zwischen Deutschland und der Schweiz sind ohne zusätzliche Garantien zulässig.

(4) Nähere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Coaches, die dem Gesprächspartner separat zur Verfügung gestellt wird.

§ 7 – Rückgabe und Löschung

(1) Auf schriftliche Aufforderung der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei sämtliche vertraulichen Informationen – einschliesslich aller Kopien, Notizen und Zusammenfassungen – unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

(2) Ausgenommen sind Kopien, deren Aufbewahrung aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Diese unterliegen weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 8 – Laufzeit und Fortgeltung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

(2) Die Geheimhaltungspflichten gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Unterzeichnung, unabhängig davon, ob ein Coaching-Vertrag zustande kommt, und unabhängig von einer etwaigen Beendigung der Gespräche.

(3) Ansprüche wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die vor Ablauf der Frist entstanden sind, bestehen über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus fort.

§ 9 – Vertragsstrafe

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten aus dieser Vereinbarung verpflichtet sich die verstossende Partei, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von der geschädigten Partei nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist (sog. „Hamburger Brauch“).

(2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 10 – Kein Rechtsübergang, keine Lizenz

Durch die Offenlegung vertraulicher Informationen werden der empfangenden Partei keinerlei Rechte, Lizenzen oder sonstige Ansprüche an den vertraulichen Informationen oder dem geistigen Eigentum der offenlegenden Partei eingeräumt. Dies gilt insbesondere für die proprietären Methoden, Frameworks und Instrumente des Coaches.

§ 11 – Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für den Sitz des Gesprächspartners zuständige Gericht ausschliesslich zuständig, soweit gesetzlich zulässig.

§ 12 – Form und elektronische Signatur

(1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Beide Parteien erkennen elektronische Signaturen gemäß der eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) als verbindlich an.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform oder elektronischen Form.

§ 13 – Sprache

Diese Vereinbarung ist in deutscher Sprache verfasst und wird in deutscher Sprache ausgelegt. Sollte eine Übersetzung angefertigt werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 14 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

COACH

Björn Ramseger
Winterthur, den _____

GESPRÄCHSPARTNER

[Name, Funktion]
_____, den _____